



Sarah Ryglewski
Parlamentarische Staatssekretärin

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Präsidenten des Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble MdB
Parlamentssekretariat
Platz der Republik 1
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
TEL +49 (0) 30 18 682-4245
FAX +49 (0) 30 18 682-4404
E-MAIL Sarah.Ryglewski@bmf.bund.de
DATUM 15. September 2020

BETREFF **Kleine Anfrage des Abgeordneten Frank Schäffler u. a. und der Fraktion der FDP;
„Besteuerung von Edelmetall-Zertifikaten“**

BEZUG BT-Drucksache 19/21688 vom 18. August 2020

GZ **IV C 1 - S 2252/19/10012 :013**

DOK **2020/0830465**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens der Bundesregierung beantworte ich die o. g. Kleine Anfrage wie folgt:

1. „Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, wie viele Personen in Deutschland physisches Gold bzw. andere Edelmetalle halten?
Wenn ja, welche?“
2. „Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, wie viel physisches Gold bzw. andere Edelmetalle in Deutschland von Privatpersonen bzw. anderen Institutionen in Deutschland gehalten werden?
Wenn ja, welche?“
3. „Hat die Bundesregierung Kenntnisse über das jährliche Handelsvolumen von physischem Gold bzw. anderen Edelmetallen in Deutschland?
Wenn ja, welche?“

Die Fragen 1 bis 3 werden zusammen beantwortet. Zu den Fragen 1 bis 3 liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

4. „Hat die Bundesregierung Kenntnisse über die Höhe der Veräußerungsgewinne aus Gold innerhalb der Spekulationsfrist?
Welche Steuereinnahmen werden daraus jährlich generiert?“

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

5. „Wie viele Personen halten nach Kenntnis der Bundesregierung wirtschaftlich mit Zertifikaten vergleichbare Kapitalanlagen, „die auf eine Sachleistung, z. B. die Lieferung von Gold oder anderen Edelmetallen gerichtet sind“ (vgl. Entwurf zum Jahressteuergesetzes 2020)?
a) Wie hoch ist der entsprechende Wert dieser Kapitalanlagen nach Kenntnis der Bundesregierung?“

Im Rahmen der Statistik über Wertpapierinvestments kann der Wert von wirtschaftlich mit Zertifikaten gleichgesetzten Kapitalanlagen, die auf eine Sachleistung, z. B. die Lieferung von Gold oder Edelmetallen gerichtet sind, bestimmt werden. Für inländische private Haushalte beträgt der Wert der in Deutschland verwahrten Bestände zum Stichtag 30. Juni 2020 dabei 6,7 Milliarden Euro. Diese Angabe umfasst jedoch keine Anlagen, die im Ausland verwahrt werden und ist daher unvollständig. Eine Aussage über die Anzahl der Halter ist nicht möglich.

- b) „Wie hoch ist der Wert dieser Kapitalanlagen, welche speziell auf die Lieferung von Gold gerichtet ist?“

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

- c) „Welche weiteren Sachleistungen hat die Bundesregierung identifiziert? Wie hoch ist der Wert dieser sonstigen Kapitalanlagen?“

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

6. „Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung das jährliche Handelsvolumen von wirtschaftlich mit Zertifikaten vergleichbaren Kapitalanlagen, „die auf eine Sachleistung, z. B. die Lieferung von Gold oder anderen Edelmetallen gerichtet sind“ (vgl. Entwurf zum Jahressteuergesetzes 2020)?“

Der BaFin liegen Meldungen nach Art. 26 MiFIR zu Geschäften in wirtschaftlich mit Zertifikaten vergleichbaren Kapitalanlagen, „die auf eine Sachleistung, z. B. die Lieferung von Gold oder anderen Edelmetallen gerichtet sind“, an Handelsplätzen und über systematische Internalisier mit einem Gesamtvolumen von 152,3 Mio. Euro (2018), 431,7 Mio. Euro (2019) sowie 556,8 Mio. Euro (1. Halbjahr 2020) vor. Bei diesen Kapitalanlagen handelt es sich um Exchange Traded Commodities in Form von

Inhaberschuldverschreibungen, die dem Gläubiger eine Lieferung von physischem Gold seitens des Emittenten verbrieften.

7. „Hat Bundesregierung Kenntnisse über die Höhe der Veräußerungsgewinne aus wirtschaftlich mit Zertifikaten vergleichbare Kapitalanlagen, „die auf eine Sachleistung, z. B. die Lieferung von Gold oder anderen Edelmetallen gerichtet sind“ (vgl. Entwurf zum Jahressteuergesetzes 2020)?
Welche Steuereinnahmen werden daraus jährlich generiert?“

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

8. „Wie begründet die Bundesregierung die geplante Änderung in § 20 Absatz 1 Nummer 7 EStG?“
9. „Plant die Bundesregierung einen Bestandsschutz für die von der geplanten Änderung in § 20 Absatz 1 Nummer 7 EStG betroffenen Kapitalanlagen?
Wenn ja, welche Fristen sind seitens der Bundesregierung geplant?“
10. „Welche steuerlichen Mehreinnahmen erwartet die Bundesregierung durch die geplante Änderung in § 20 Absatz 1 Nummer 7 EStG?“
11. „Erwartet die Bundesregierung einen Rückgang des Handelsvolumens bzw. Bestandsvolumens der von der geplanten Änderung in § 20 Absatz 1 Nummer 7 EStG betroffenen Kapitalanlagen?
Wenn ja, welchen Rückgang erwartet die Bundesregierung?“

Die Fragen 8 bis 11 werden zusammengefasst beantwortet. Die Bundesregierung beabsichtigt derzeit nicht, § 20 Absatz 1 Nummer 7 EStG zu ändern.

Mit freundlichen Grüßen

S. Myg-ski